

Alex Trabi Police

Antrag auf Kraftfahrtversicherung bei der AXA Versicherung AG (nur PKW)

Voraussetzungen: Sie sind mindestens 25 Jahre alt und 5 Jahre im Führerscheinbesitz (gleiches gilt auch für Nutzer). Zweitfahrzeug.

Bitte Ihre persönlichen Angaben:

Beachten Sie bitte: Versicherungsnehmer und Halter des Fahrzeugs müssen eine Person sein.

Frau Herr

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Tel.-Nr. für Rückfragen

Geburtsdatum

Führerschein seit Ausgestellt von

Liste Nr.

Berufsbezeichnung

Angestellter Selbständiger Freie Berufe
 Arbeiter Hausfrau Schüler/Student
 Rentner Beamter Öffentl. Dienst

Widerrufliche Einzugsermächtigung. Die Beiträge sollen zum 1. des Fälligkeitmonats abgebucht werden.

Kontonummer

Bankleitzahl

Geldinstitut

Bitte Ihre Fahrzeugdaten:

Hersteller: Typ:

Schlüsselnummer zu 2 im Kfz-Schein

Schlüsselnummer zu 3 im Kfz-Schein

Fahrzeug-Ident. Spalte 4 im Kfz-Schein

kW/PS Spalte 7 im Kfz-Schein

Erstzulassung am aml. Kennzeichen

Saisonkennzeichen von -

PKW Kombi Kübel Cabrio

Welchen Versicherungsschutz wünschen Sie?

Haftpflicht jährlich 192,18 €
 Teilkasko mit SB 500,- € 27,03 €

Nur jährliche Zahlweise möglich.

Beginn des Versicherungsschutzes

Daten Ihres Erstfahrzeuges:

Hersteller: Typ:

Schlüsselnummer zu 2 im Kfz-Schein

Schlüsselnummer zu 3 im Kfz-Schein

Fahrzeug-Ident. Spalte 4 im Kfz-Schein

kW/PS Spalte 7 im Kfz-Schein

Erstzulassung am aml. Kennzeichen

Haftpflicht % / schadenfreie Jahre

Vollkasko % / schadenfreie Jahre

Versicherer

ca. Jahreskilometer:

Wohneigentum:
 Ja Nein

Fahrzeugnutzer (Hauptnutzer bitte unterstreichen)
 selbst
 Partner, Geburtsdatum:
 Sohn, Alter: Tochter, Alter:
 sonstige

Ort, Datum

Antragsteller

Es ist die Einsendung eines Fotos von Ihrem Fahrzeug notwendig.

04-04

www.trabiteam.de

Einsenden an:

AXA CENTER

Steffen Valerius

Marktplatz 7

56154 Boppard

Tel.: 06742/4606 - Fax: 06742/4130

Verbraucherinformation

AXA Versicherung AG

Colonia-Allee 10 - 20, 51067 Köln

Internet: www.axa.de

Sitz der Gesellschaft: Köln · Handelsregister HR B Nr. 21298

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Claas Kleyboldt

Vorstand: Dr. Claus-Michael Dill, Vorsitzender;

Frank J. Heberger, Dr. Markus Hofmann, Dr. Frank W. Keuper,

Norbert Rohrig, Jutta Stöcker,

Andreas M. Torner.

1 Vertragsgrundlagen

Dem Vertrag liegt deutsches Recht zugrunde.

Maßgebend sind der Antrag, der Versicherungsschein sowie je nach Deckungsumfang die am Tag des Vertrags-/Änderungsbeginns jeweils gültige Fassung

- der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB);

- des Unternehmenstarifs einschließlich der Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB)

- der etwa vereinbarten Sonderbedingungen

sowie die besonderen Vereinbarungen, sofern sie vom Versicherer schriftlich bestätigt wurden und die Bestimmungen dieser Verbraucherinformation.

Mit dem Versicherungsschein erhalten Sie – je nach Deckungsumfang – die AKB, TB, ARB 94 und ASB 97 sowie etwa vereinbarte Sonderbedingungen.

2 Widerspruchsrecht

In Kürze erhalten Sie Ihren Versicherungsschein mit Versicherungsbedingungen und umfassenden Informationen zu Ihrem Versicherungsschutz. Sie können dem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieser Unterlagen schriftlich widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Das Widerspruchsrecht besteht nicht, soweit auf Ihren Antrag sofortiger Versicherungsschutz gewährt wurde.

3 Obliegenheiten vor Vertragsschluß

Der Versicherungsnehmer hat alle für die Übernahme des Versicherungsschutzes bedeutsamen Umstände anzuzeigen und die im Versicherungsantrag gestellten Fragen schriftlich wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Wenn nach Unterzeichnung des Antrages und vor Zugang des Versicherungsscheines Umstände eintreten, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, oder sich die bei der Antragstellung angegebenen Umstände ändern, so ist dies ebenfalls anzuzeigen. Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen (§§ 16 – 22 VVG).

4 Antragsannahme, Vertragsdauer

Der Antrag auf Abschluß einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Zweiräder, Personen- und Kombinationskraftwagen bis zu 1 t Nutzlast (ohne Personenmietwagen und Mietwagen für Selbstfahrer) gilt im Rahmen des Pflichtversicherungsgesetzes zu den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Grundsätzen und dem allgemeinen Unternehmenstarif als angenommen, wenn der Versicherer ihn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Eingang des Antrags an schriftlich ablehnt oder wegen einer nachweisbaren höheren Gefahr ein vom allgemeinen Unternehmenstarif abweichendes schriftliches Angebot unterbreitet. Durch die Absendung der Ablehnungserklärung oder des Angebots wird die Frist gewahrt. **Jahresverträge verlängern sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens 1 Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt werden (Kraftfahrtversicherung).**

5 Zusätzliche Tarifierungsmerkmale, Fahrzeugnutzung

Die Beantwortung der Fragen zur Fahrzeugnutzung, dem Alter des Fahrzeugs und des Versicherungsnehmers/Partners dient der Risikobeurteilung und Beitragsermittlung. Änderungen sind dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. **Unrichtige Angaben können zu Vertragsstrafen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages und einer erhöhten Kasko-Selbstbeteiligung führen (siehe TB Nr. 14a – 14e).**

6 Fahrzeugversicherung

6.1 In der Fahrzeugversicherung gelten die im Tarif genannten Beiträge für Fahrzeuge normaler Bauart und Ausstattung. Zum Tarifbeitrag werden u. a. Zuschläge erhoben für zuschlagspflichtige Fahrzeugteile im Sinne der AKB, für Fahrzeuge mit überdurchschnittlichem Wert, mit Spezialkarosserien, mit ungewöhnlicher Sonderausstattung, für Spezialfahrzeuge, für alle Güterfahrzeuge mit Kippvorrichtung (auch Sattelauflieger) nach TB Nr. 12. Gegen Zuschlag zu versichernde Teile müssen angegeben werden. Bei Nichtangabe besteht die Gefahr, daß diese Teile nicht versichert sind.

6.2 Beim Fahrzeug-Leasing erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, daß die Fahrzeugversicherung nach Maßgabe des **Sicherungsscheines für Leasingfahrzeuge** für den Leasinggeber genommen wird.

7 Vorläufige Deckung

Die **vorläufige Deckung nach § 1 Abs. 2 AKB** endet mit der Einlösung des Versicherungsscheins. Sie tritt rückwirkend außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen, der Versicherungsschein aber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Widerspruchsfrist gem. § 5a VVG, also innerhalb von 28 Tagen eingelöst wird und der Versicherungsnehmer die Verspätung zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit einer Frist von einer Woche schriftlich zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag. Bleibt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Verpflichtung des Versicherers gegenüber dem Dritten bestehen, obgleich der Versicherungsvertrag über die vorläufige Deckung beendet ist, so gebührt dem Versicherer nach § 4a Abs. 3 AKB außerdem der Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung.

8 Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Ich willige ein, daß die Gesellschaft im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung, sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, daß die Unternehmen der AXA Gruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Ohne Einfluß auf den Vertrag und **jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein**, daß die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen dürfen. Diese Einwilligung gilt nur in Verbindung mit dem nachstehend abgedruckten "Merkblatt zur Datenverarbeitung".

9 Zuständige Aufsichtsbehörde

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Wann können Sie wechseln?

• Bei einem Fahrzeugwechsel:

Wenn Sie Ihr Fahrzeug wechseln, können Sie sich sofort bei uns versichern. Ganz problemlos. Verwenden Sie bei einem Wechsel einfach unsere Doppelkarte für die Meldung bei der Zulassungsstelle.

• Bei Beitragserhöhungen und Änderungen der Vertragsbedingungen:

Teilt Ihnen Ihr derzeitiger Versicherer schriftlich mit, daß er Ihnen die Beiträge erhöht oder Vertragsänderungen vorsieht, haben Sie ein außerordentliches Kündigungsrecht und können innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Ankündigung die Versicherung wechseln.

• Zur nächsten Hauptfälligkeit (meist der 01.01.):

Sie können den Vertrag innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen kündigen. Das ist in der Regel ein Monat zum Vertragsablauf.